

B Verwaltungsgemeinschaft
E Raguhn
H Ordnungsamt
Ö Rathausstraße 16
R 06779 Raguhn
D
E

Ort, Datum
Raguhn, 11.09.2009
Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Herr Gerlach
Telefon Telefax
034906 - 30156 034906 - 30149
Reg.-Nr./AZ
PlaVGem 2009 - 024

Piratenpartei
Landesverband Sachsen-Anhalt
Postfach 130111

39049 Magdeburg

Vollzug der StVO
Ausnahmegenehmigung zum Anbringen
von Plakaten und ähnlichen Werbeträgern

Zum Antrag vom: 10.09.2009

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Orte (inkl. der Ortsteile)

VGem Raguhn

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Stückzahl

79

Dauer der Maßnahme (von - bis)

11.09.2009

-

27.09.2009

(inkl. eventuelle Stichwahlen)

Verantwortlicher / Telefon

Herr Blaschke 0173 - 8005834

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

Plakatierung

Inhalt der Plakate: Wahlwerbung der Piratenpartei für Bundeswahl 2009

Größe der Plakate: maximal bis Größe A 1

Die genannte Gesamtanzahl der Plakate (doppelseitig) teilt sich nach Stückzahl wie folgt auf:

Raguhn	15 Stück	Möst	5 Stück
Jeßnitz	15 Stück	Niesau	2 Stück
Altjeßnitz	5 Stück	Tornau v. d. Heide	5 Stück
Marke	5 Stück	Lingenau	5 Stück
Retzau	5 Stück	Hoyersdorf	2 Stück
Schierau	5 Stück	Thurland	5 Stück
Priorau	5 Stück		

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

Sondernutzungsgebühr EUR

0,00

Gesamtbetrag EUR

0,00

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. dem Gebührentarif (GebTSt) Nr. 264 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung

Kreissparkasse Bitterfeld

Kontonummer

35320481

Bankleitzahl

80053722

Die umseitigen /beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Verteiler:
Verwaltungsgemeinschaft Raguhn
Rathausstraße 16
06779 Raguhn

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht, und Fußgänger nicht übermäßig behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Wenn sie Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit Ihnen verwechselt oder deren Wirkung beeinträchtigt werden können, dürfen sie dort nicht aufgestellt werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Die Sicht an Kreuzungen und Straßeneinmündungen darf nicht beeinflusst werden. Gegebenenfalls ist ein Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten.
5. Die Befestigung an Bäumen, Sträuchern, Baumschutzanlagen und Verkehrseinrichtungen ist untersagt.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu kontrollieren. Sollte ein Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist er instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Die Werbeträger dürfen nur an Lichtmasten mit nicht korrodierendem Material bzw. ohne Farb- oder Schutzlackierung angebracht werden. Das Ankleben ist untersagt.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Plakate zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Die Abstellfläche bzw. der Abstellort ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch einen Tag nach Erhalt der Aufforderung, zu beseitigen.
12. Die Mindestdurchgangs- und Mindestdurchfahrtshöhen für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer muss entsprechend StVO und HAV-Richtlinie eingehalten werden.
13. Der Antragsteller stellt die Verwaltungsgemeinschaft Raguhn sowie seine Mitgliedsgemeinden einschließlich deren Angestellten und Arbeiter von allen Haftungsansprüchen, insbesondere aus unlauterer Handlung frei.
14. Die Werbeträger sind innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des genehmigten Zeitraumes abzubauen.
15. Wurden Werbeträger, entgegen der vorgenannten Vorschriften angebracht, werden diese für den Antragsteller kostenpflichtig entfernt und sichergestellt.
16. Die Sondernutzungserlaubnis lässt ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen im Einzelfall unberührt, wenn diese auf Verstöße ausserhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Vorgenannte Werbeträger werden für den Antragsteller kostenpflichtig entfernt.
17. Weiterhin sind die Festlegungen im Gem. RdErl. des MI und MWV vom 09.01.2007 (36.2-1145) über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einzuhalten.

Hinweis:

Schäden am Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn und seiner Mitgliedsgemeinden durch die Anbringung der Werbeträger können durch entsprechende Schadenersatzforderungen zurückgefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Ordnungsamt, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn einzulegen.